



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/22-I/6/95

20. Februar 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP-NR**  
265 /AB  
1995 -02- 20

ZU

281 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 22. Dezember 1994 unter der Nr. 281/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verschiedene Meinungen der Bundesregierung zum Thema Neutralität gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche rechtliche Qualität kommt eindeutig verfassungswidrigen Aussagen - gemeint sind hier Aussagen, die die österreichische Neutralität als überholt darstellen - aus dem Munde eines Regierungsmitglieds Ihrer Bundesregierung nach Ihrer Ansicht zu?
2. Welche Ansicht vertritt dazu der Verfassungsdienst?
3. Wie würden Sie eine von seiten des Bundespräsidenten am Tisch des EU-Rates bzw. Ministerrates abgegebene Erklärung dahingehend beurteilen, daß Österreich gar nicht beabsichtigt, seine Neutralitätspolitik fortzusetzen?
4. Welche rechtliche Qualität schreiben Sie bzw. der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes einer derartigen Aussage aus dem Munde des Bundespräsidenten zu?

- 2 -

5. Wo ist die Grenze Ihrer Toleranz gegenüber der ständigen Äußerung sogenannter persönlicher "Meinungen", die jedoch weder durch das Regierungsübereinkommen, noch durch die österreichische Verfassungs- bzw. Rechtslage, noch durch die Absicht der Regierungsparteien offiziell abgedeckt ist, sofern diese Meinungen den Rand der österreichischen Bundesverfassung im Problembereich Neutralität eindeutig überschreiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Damit ein Vorgang der parlamentarischen Interpellation unterliegt, muß es sich daher um einen Akt der Geschäftsführung der Bundesregierung handeln. Dieses Kriterium liegt bei den gestellten Fragen nicht vor. Es stellt nämlich keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramts dar, Äußerungen anderer Bundesminister oder des Bundespräsidenten zu qualifizieren. Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich im Hinblick darauf, daß die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nicht vorliegen, von einer inhaltlichen Beantwortung der Anfrage absehe. Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 20/J vom 10. Jänner 1995 sowie auf die geltende Rechtslage.

